

1. Herr Sterzenbach gibt bekannt, dass das VG Köln im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit dem Land NRW die gemeindliche Forderung nach Vorbehandlung des Niederschlagswassers durch den Straßenbulasträger für zulässig erachtet habe. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW habe daraufhin Antrag auf Zulassung der Berufung beim OVG Münster eingereicht.